OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-501075/14/KH**

Datum: **Linz, 27. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der A__, vertreten durch Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12.01.2026, GZ: BHLL/925100045498/25, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Wiedereinsetzung und Zurückweisung eines Einspruchs nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides wird aufgehoben und Spruchpunkt I. dahingehend abgeändert, dass der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 10.12.2025 bewilligt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 12.01.2026, GZ: BHLL/925100045498/25, wies die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 15.12.2025 ab sowie den Einspruch vom 15.12.2025 gegen die Strafverfügung vom 23.07.2025, GZ: 925100045498/25, als verspätet zurück.

2. In ihrer binnen offener Frist im Wege ihres Vertreters Mag. B__, erhobenen Beschwerde brachte die Bf vor, dass sie weder die Strafverfügung vom 23.07.2025, noch die mit Schreiben vom 04.11.2025 ohne Zustellnachweis übermittelte Mahnung erhalten habe, obwohl sie ihren ordnungsgemäß beschrifteten Briefkasten regelmäßig entleert habe bzw. in Zeiten ihrer Abwesenheit dieser durch ihre Mutter regelmäßig entleert worden sei. Weder sie selbst, noch ihre Eltern seien vor Erlassung des Bescheides einvernommen worden, obwohl sie diese Einvernahmen ausdrücklich angeboten habe. Im Zeitraum der angeblichen Zustellung der Schriftstücke von Mitte September bis Anfang November sei sie mit Ausnahme einer Abwesenheit im Rahmen ihrer Ausbildung jeweils am Donnerstag und Freitag nicht ortsabwesend gewesen. Weiters hätten ihre Eltern aufgrund der Lenkerauskunft vom Juli 2025 von der bevorstehenden Zustellung eines behördlichen Schriftstückes gewusst und wäre ein solches bzw. eine Hinterlegungsanzeige daher mit Sicherheit ihr selbst oder ihrer Mutter aufgefallen. Dies auch deshalb, da sie an ihrem Postkasten im gemeinsamen Hausbriefkasten eine Ablehnung von unadressierten Postwürfen angebracht habe und daher nur sehr wenig Post bekomme. Richtigerweise hätte die Behörde nach Einvernahme von ihr selbst bzw. ihrer Eltern zum Schluss kommen müssen, dass eine rechtswirksame Zustellung noch gar nicht erfolgt sei und ihr daher die Strafverfügung antragsgemäß zuzustellen sei. Beantragt wird der Beschwerde Folge zu geben, den Bescheid vom 12.01.2026 aufzuheben und zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen, in eventu den Bescheid dahingehend abzuändern, dass das Verfahren in den Stand vor der Zustellung zurückgesetzt werde und ihr der Bescheid zuzustellen sei.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die belangte Behörde richtete eine mit 08.05.2025 datierte Anonymverfügung an die Mutter der Bf, Mag. C__, als Zulassungsbesitzerin des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen aaa. In dieser wurde ihr vorgeworfen, am 20.04.2025 um 01:26 Uhr in D__ auf der Autobahn A1 bei Straßenkilometer 159,807 in Fahrtrichtung E__ als Lenkerin des PKW mit dem Kennzeichen aaa die gemäß § 4 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich im Sanierungsgebiet auf der A1 Westautobahn erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 34 km/h überschritten zu haben, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu ihren Gunsten abgezogen wurde.

2. In Beantwortung einer mit 03.07.2025 datierten Lenkererhebung gab Mag. C__ als Lenkerin zur fraglichen Zeit ihre Tochter – die nunmehrige Bf - an.

3. In der Folge wurde eine mit 23.07.2025 datierte Strafverfügung mit der GZ: BHLL/925100045498/25, welche den oben genannten Tatvorwurf enthielt, an die Bf gerichtet. Diese wurde zunächst ohne Zustellnachweis versandt, danach in einem RSb-Brief. Letzterer wurde mit dem Vermerk „Retour, nicht behoben" an die belangte Behörde rückübermittelt, wobei auf dem Kuvert angekreuzt war, dass die Verständigung zur Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde. Als Beginn der Abholfrist war „17.09." [ohne Jahreszahl] auf dem Kuvert vermerkt.

Der Postkasten der Bf befindet sich im Verband mit anderen Postkästen – wie in einem Mehrparteienwohnhaus üblich – hinter der mit einem Schlüssel zu öffnenden Hauseingangstür. Der Postkasten weist eine Klappe auf, durch die die Zusteller die Poststücke einwerfen. Im Postkasten selbst befindet sich eine Schutzvorrichtung aus Metall, die mit Zacken versehen ist, welche das Entnehmen von Poststücken durch die Klappe – ohne den Postkasten aufzusperren – verhindern soll.

Die Bf hat auf ihrem Postkasten den Empfang von nicht adressierten Postsendungen ausgeschlossen, wobei die Gratiszeitungen „Tips" und „Rundschau" dennoch einmal wöchentlich in den Postkasten eingeworfen werden. Die Bf erhält wenig Post, im Durchschnitt etwa drei bis fünf Poststücke pro Woche.

Die Bf leert den Postkasten mehrmals pro Woche. Sie selbst hat keine Hinterlegungsanzeige betreffend die ab 17.09.2025 hinterlegte Postsendung vorgefunden, ansonsten hätte sie die hinterlegte Postsendung abgeholt. Die Zustellung von Postsendungen erfolgt an der Wohnadresse der Bf alle zwei Tage, wobei RSb-Briefe täglich zugestellt werden.

Wenn die Bf ihrer Ausbildung wegen von Donnerstag bis Samstag nicht zu Hause ist, leert meist ihre Mutter den Briefkasten und legt ihr die Post in die Wohnung.

Wenn die Bf auf Urlaub ist – dies war im Sommer 2025 nur einmal für zwei Wochen der Fall –, dann leeren ihre Eltern den Briefkasten.
Nur die Bf und ihre Mutter verfügen über einen Schlüssel zum Postkasten der Bf. Die Mutter der Bf war zur Zeit der Zustellung der ab 17.09.2025 hinterlegten Postsendung bzw. auch danach noch im Herbst 2025 aufgrund von Baumaßnahmen im Haus und einer Rekonvaleszenz ihrer Tochter nach einer Operation mehrmals wöchentlich in der Wohnung der Bf, wobei sie immer die im Postkasten befindlichen Poststücke nach oben in die Wohnung mitnahm. Dementsprechend nahm sie auch eventuell darin befindliche Hinterlegungsanzeigen in die Wohnung ihrer Tochter mit, wobei sie für die ab 17.09.2025 hinterlegte Postsendung keine Hinterlegungsanzeige im Postkasten vorfand. Es konnte nicht mehr abschließend geklärt werden, ob die Mutter der Bf oder diese selbst an dem Tag, an dem die Hinterlegungsanzeige in den Postkasten eingelegt wurde, diesen geleert haben. Ab Oktober 2025 wurden im Haus Bauarbeiten durchgeführt, während derer die Haustür oft offenstand.

Es ist möglich, Poststücke trotz der im Postkasten der Bf angebrachten Schutzvorrichtung durch die geöffnete Klappe – ohne das Postfach aufzusperren – aus dem Postkasten zu entnehmen.

4. Die als Zeugin einvernommene Postzustellerin F__ war nach ihren Angaben ab August 2025 für 2 bis 3 Monate als Zustellerin an der Wohnadresse der Bf tätig. Sie führte betreffend die nicht exakten zeitlichen Angaben ihrerseits aus, dass die Postzusteller ständig umbesetzt werden. Außerdem gab sie an, dass vor allem in den Sommermonaten in der Zustellbasis viele Sommerzusteller tätig sind.

Die Postzustellerin hat im vorliegenden Fall – entsprechend ihrer generellen Vorgehensweise bei der Zustellung von RSb-Briefen – die zuzustellende Postsendung, welche die Strafverfügung vom 23.07.2025 enthielt, elektronisch erfasst und bei der Bf angeläutet. Nachdem diese nicht geöffnet hat, hat die Zustellerin elektronisch vermerkt, dass ein Zustellhindernis vorliegt, eine Hinterlegungsanzeige ausgefüllt und diese in den Postkasten der Bf eingeworfen. Sie achtet beim Einlegen der Poststücke und auch der Hinterlegungsanzeigen immer darauf, dass die Klappe der Postkästen ganz geschlossen ist, somit keine Postsendungen aus den Postkästen herausragen. Die Postsendung wurde der Bf durch Hinterlegung am 17.09.2025 zugestellt.

Warum sich die Hinterlegungsanzeige zum Zeitpunkt der Entleerung des Postkastens nicht mehr darin befand, konnte im Beschwerdeverfahren nicht eruiert werden.

5. Die Eltern der Bf sind als Juristen mit den geltenden Zustellvorschriften vertraut und haben auch die Bf diesbezüglich sensibilisiert. Sie waren verwundert, dass

infolge der Angaben der Mutter der Bf in der Lenkererhebung – diese hatte die Bf als Lenkerin angegeben - kein behördliches Schreiben bei der Bf einlangte.

6. Ein mit 04.11.2025 ohne Zustellnachweis an die Bf gerichtetes Mahnschreiben hat diese ebenso nicht erhalten. Ein Schreiben des Bezirksgerichts Urfahr vom 24.11.2025 unter der GZ: 12 E 5366/25s – 2 betreffend die Bewilligung einer Fahrnis- und Gehaltsexekution wurde ebenso für die Bf hinterlegt, wobei sie in diesem Fall eine Hinterlegungsanzeige in ihrem Postkasten vorfand, das Schreiben abholte und ihre Eltern davon verständigte.

7. Die Bf bevollmächtigte daraufhin ihren Vater, Mag. B__ mit ihrer Vertretung gegenüber Behörden und Gerichten und dieser nahm am 09.12.2025 Einsicht in den Behördenakt, welcher u.a. die verfahrensgegenständliche Strafverfügung vom 23.07.2025 enthielt. Die Bf stellte im Wege ihres Vertreters einen mit 10.12.2025 datierten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bzw. erhob Einspruch gegen die Strafverfügung vom 23.07.2025. Diese Eingabe wurde am 10.12.2025 zur Post gegeben und langte am 15.12.2025 bei der belangten Behörde ein.

Beantragt wurde die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, weiters enthält die Eingabe einen Einspruch gegen die Strafverfügung unter Beantragung einer Ermahnung, wobei die Bf diesbezüglich darauf hinweist, dass sie über kein Erwerbseinkommen verfüge, in Ausbildung zur Elementarpädagogin und auf den Unterhalt ihrer Eltern angewiesen sei, weiters sei sie weder gerichtlich, noch verwaltungsbehördlich vorbestraft. Ihr sei die Aufregung um die Exekutionsbewilligung und die Strafverfügung eine Lehre gewesen, sich künftig im Straßenverkehr rechtskonform zu verhalten.

8. Die belangte Behörde erließ daraufhin den im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtenen Bescheid.

9. Am 08.08.2025 beantragte die Bf den Austausch ihres Führerscheins (da sie infolge eines Auslandsaufenthalts nur über einen Schweizer Führerschein verfügte), wobei sie den neuen Führerschein ebenso wie ein standardmäßig nachfolgend dazu übermitteltes behördliches Benachrichtigungsschreiben nicht erhalten hat. Nach Erkundigungen ihrer Mutter bei der zuständigen Behörde über die notwendige Vorgangsweise in diesem Fall erstattete sie eine Verlustanzeige und beantragte eine neuerliche Ausstellung des Führerscheins, wobei sie diesen dann selbst bei der ausstellenden Behörde abholte.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Behörde übermittelten Beschwerdeakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung

am 08.04.2026. Zu dieser erschienen die Bf, ihr Vater Mag. B__ als ihr bevollmächtigter Vertreter, ihre Mutter Mag. C__ als Zeugin sowie die weiters als Zeugin geladene Postzustellerin F__, welche die gegenständlich in Frage stehende Zustellung der Strafverfügung vom 23.07.2025 vorgenommen hat.

2. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurden die örtlichen Gegebenheiten und Umstände der Postzustellung an der Wohnadresse der Bf ausführlich erörtert bzw. die Postzustellerin dazu befragt, wie sie die Hinterlegung von Postsendungen, wenn sie den Empfänger nicht antrifft, im Allgemeinen durchführt bzw. konkret durchgeführt hat.

3. F__ wirkte in ihren Aussagen glaubwürdig und schilderte klar und ausführlich, wie sie im Fall einer RSb-Sendung, bei deren Zustellversuch niemand angetroffen wird, vorgeht. Dass sie sich nicht mehr an die konkrete Zustellung der Postsendung, welche ab 17.09.2025 für die Bf hinterlegt war, erinnern konnte, war angesichts des verstrichenen Zeitraums und der Vielzahl der von ihr seither zugestellten Postsendungen lebensnah und nachvollziehbar. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts lagen keine Gründe vor, davon auszugehen, dass ihre Vorgangsweise bei der Zustellung der Postsendung, die ab 17.09.2025 für die Bf hinterlegt wurde, im gegenständlichen Fall von der normalerweise von ihr praktizierten und geschilderten Vorgangsweise bei der Zustellung von RSb-Sendungen abgewichen ist, weshalb somit aus Sicht des Verwaltungsgerichts keine Zweifel an der Zustellung der Postsendung, die die Strafverfügung vom 23.07.2025 enthielt, an die Bf durch Hinterlegung bestehen.

4. Auch die als Zeugin einvernommene Mutter der Bf wirkte glaubwürdig und schilderte ausführlich ihre Vorgangsweise beim Entleeren des Postkastens an der Wohnadresse ihrer Tochter, wo sie im Herbst 2025 aufgrund einer Baustelle und der Rekonvaleszenz ihrer Tochter mehrmals wöchentlich vorbeikam. Aufgrund ihrer Aussagen war davon auszugehen, dass sie sämtliche von ihr aus dem Postkasten entnommenen Postsendungen und auch eventuell im Postfach befindliche Hinterlegungsanzeigen zuverlässig für ihre Tochter in der Wohnung hinterlegt.

5. Auch die Bf selbst schilderte ihre Vorgangsweise im Fall des Auffindens eines „gelben Zettels" bzw. einer Hinterlegungsanzeige nachvollziehbar und wirkte in ihren Angaben, dass sie nur sehr wenige Poststücke pro Woche erhält und der Postkasten regelmäßig mehrmals wöchentlich von ihr bzw. zeitweise von ihrer Mutter entleert wird und sie im Fall des Auffindens einer Hinterlegungsanzeige das Poststück abholen würde, glaubwürdig.

6. Warum mehrere behördliche Schreiben – inklusive auch jenes, das den neuen Führerschein der Bf enthielt - nicht bei der Bf angekommen sind, konnte im Beschwerdeverfahren nicht geklärt werden. Allerdings hat die Zeugin F__

angegeben, dass generell häufige Umbesetzungen in den Rayons erfolgen und im Sommer darüber hinaus verschiedene Sommerzusteller tätig sind, weshalb betreffend die Postsendungen, die der Bf im Sommer zugestellt werden hätten sollen, in Betracht zu ziehen ist, dass diese von einem der nur kurzfristig beschäftigten Sommerzusteller nicht zuverlässig zugestellt wurden. Auch der Vater der Bf wies auf Zustellprobleme in den Sommermonaten hin, die ihm aus seiner eigenen dienstlichen Tätigkeit bekannt sind. Gesichert ist nur bekannt, dass F__ jene Zustellerin war, die die ab 17.09.2025 für die Bf hinterlegte Postsendung zugestellt hat – dies wurde durch eine Anfrage bei der Österreichischen Post AG abgeklärt. Wer die Zusteller betreffend die nicht nachweislich zugestellten Postsendungen der belangten Behörde waren, konnte nicht eruiert werden, weshalb bezüglich dieser Postsendungen auch keine Feststellungen über eine tatsächliche Zustellung möglich waren.

Festzuhalten ist, dass das Offenstehen der Haustüre ab Oktober 2025 untertags aufgrund von Bauarbeiten ein ungehindertes Eintreten nicht hausangehörigen Personen erleichterte. Auch ist es möglich, aus dem Postkasten der Bf Postsendungen über die Klappe zu entnehmen, ohne den Postkasten aufzusperren. Ob dies tatsächlich der Fall war bzw. warum, konnte im Beschwerdeverfahren ebenso nicht eruiert werden.

Das Verwaltungsgericht billigt sowohl der Bf, als auch ihrer Mutter – dies sind die beiden Personen, die den Postkasten der Bf mittels des ihnen zur Verfügung stehenden Schlüssels entleeren – aufgrund der von ihnen glaubwürdig geschilderten Vorgangsweisen zu, dass sie jeweils sämtliche Poststücke sorgfältig aus dem Postkasten entnommen haben, ihnen dabei Hinterlegungsanzeigen aufgefallen wären und hinterlegte Postsendungen von der Bf in der Folge behoben worden wären. Auch ist hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Aussagen der Bf und ihrer Mutter betreffend die nicht vorgefundene Hinterlegungsanzeige ins Treffen zu führen, dass den Eltern der Bf aufgrund ihres beruflichen Hintergrundes und infolge dessen auch der Bf selbst bekannt und bewusst war, dass nach der Angabe der Mutter der Bf in der Lenkererhebung, dass ihre Tochter das Fahrzeug zur fraglichen Zeit gelenkt hatte, ein behördliches Schreiben wie zB eine Strafverfügung zu erwarten war.
Dass das Verschwinden der weiteren Postsendungen als ungewöhnlich und derartige Vorkommnisse auch nicht als sehr wahrscheinlich anzusehen sind, schließt allerdings nicht aus, dass sie sich tatsächlich ereignen. Dies hat auch der Vorfall betreffend den Austausch des Führerscheins der Bf gezeigt, wo weder der Führerschein selbst, noch ein diesbezügliches separates Benachrichtigungsschreiben im Postkasten der Bf zu finden waren, weshalb sich die Mutter der Bf auch bei der zuständigen Behörde über die Vorgangsweise erkundigt und die Bf dann den Verlust des Führerscheins gemeldet hat, was bei Abfrage des Führerscheinregisters auch ersichtlich ist. Eine derartige Vorgangsweise wäre für den Fall, dass der Führerschein selbst oder das

Benachrichtigungsschreiben tatsächlich doch angekommen wären, gänzlich unnötig und unerklärlich.
Somit ist festzuhalten, dass es zwar ungewöhnlich anmutet, dass mehrere behördliche Schreiben nicht im Postkasten der Bf vorzufinden waren – wobei hiezu wie erwähnt nicht eruiert werden konnte, wer zu deren Zustellung zuständig war und ob der Zusteller / die Zustellerin diese tatsächlich in den Postkasten der Bf eingeworfen hat (was eher unwahrscheinlich ist) – und der exakte Grund dafür, dass die Bf die Hinterlegungsanzeige betreffend die ab 17.09.2025 hinterlegte Postsendung nicht in ihrem Postkasten vorgefunden hat, nicht eruiert werden konnte, jedoch in der mündlichen Verhandlung keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit der diesbezüglichen Angaben der Bf bzw. ihrer Eltern hervorgekommen sind.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes festzuhalten:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Zustellgesetzes (ZustG) lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe:

1. ‚Empfänger': die von der Behörde in der Zustellverfügung (§ 5) namentlich als solcher bezeichnete Person;
   [...]
4. ‚Abgabestelle': die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers, [...];
   [...]

Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde."

§ 49 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), lautet wie folgt:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.

(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken."

§ 71 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 lautet:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 71. (1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:

1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, daß kein Rechtsmittel zulässig sei.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

(3) Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.

(4) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.
[...]"

2. Rechtliche Beurteilung:

Zur Zustellung der Postsendung, die die Strafverfügung vom 23.07.2025, GZ: BHLL/925100045498/25, enthielt:

Im vorliegenden Fall war die Bf nicht zu Hause, als ihr die Postzustellerin F__ die Sendung, welche die Strafverfügung vom 23.07.2025, GZ: BHLL/925100045498/25, enthielt, zustellen wollte. Die Postzustellerin hat die Hinterlegungsanzeige betreffend die genannte Postsendung ordnungsgemäß ausgefüllt und in den Postkasten der Bf eingelegt. Als Beginn der Abholfrist wurde der 17.09.[2025] vermerkt.

Der Lauf der Abholfrist beginnt gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz mit dem Tag, an dem die Postsendung erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Postsendungen gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Somit wurde die Postsendung der Bf durch Hinterlegung gemäß § 17 Zustellgesetz am Mittwoch, 17.09.2025 (Beginn der Abholfrist) zugestellt.

Für die Wirksamkeit der Zustellung ist es auch ohne Belang, ob dem Empfänger die Verständigung von der Hinterlegung tatsächlich zugekommen ist oder nicht (vgl. VwGH 02.11.2022, Ra 2021/11/0188, mit Verweis auf VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175).

Die zweiwöchige Frist zur Erhebung eines Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 23.07.2025 begann somit am Mittwoch, 17.09.2025 und endete am Mittwoch, 01.10.2025. Während dieser Frist hat die Bf keinen Einspruch erhoben.

Zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand:

Gemäß § 71 Abs. 1 Z 1 AVG, der gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden ist, ist einer Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, eine Frist einzuhalten und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

Bei einem Zustellschein handelt es sich um eine öffentliche Urkunde, die den Beweis dafür erbringt, dass die Zustellung laut den Angaben auf dem Zustellschein entsprechend erfolgt ist, wogegen jedoch der Gegenbeweis zulässig ist (vgl. VwGH 25.02.2021, Ra 2020/19/0248, und VwGH 03.09.2002, 2002/03/0156). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bilden Zustellungsmängel zwar grundsätzlich keinen Wiedereinsetzungsgrund, weil bei mangelhafter Zustellung die (versäumte) Frist nicht zu laufen beginnt. Soweit aber der Zustellvorgang rechtmäßig erfolgt ist, eine Hinterlegung der Postsendung gemäß § 17 ZustG stattgefunden und der Empfänger dennoch keine Kenntnis vom Zustellvorgang erlangt hat, kann diese Unkenntnis von der ordnungsgemäßen Hinterlegung eines Schriftstückes - sofern sie nicht auf einem Verschulden beruht, welches den minderen Grad des Versehens übersteigt - geeignet sein, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu begründen (vgl. VwGH 29.05.2024, Ra 2023/19/0214, mwN).

Wie im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt, war den Angaben der Bf bzw. ihrer zeugenschaftlich einvernommenen Mutter Glauben zu schenken, dass keine von ihnen die Hinterlegungsanzeige betreffend die ab 17.09.2025 hinterlegte Postsendung im Postkasten an der Wohnadresse der Bf vorgefunden hat. Dies stellt ein unabwendbares Hindernis iSd § 71 Abs. 1 Z 1 AVG dar. Dessen Eintritt kann vom Willen des Betroffenen nicht verhindert werden, wobei der Begriff „unabwendbar" objektiv auf die Hinderungsmöglichkeit durch den Durchschnittsmenschen abstellt (VwGH 24.11.1986, 86/10/0169). Die Bf hatte keine Möglichkeit, die Tatsache, dass sich zum Zeitpunkt der Entleerung des Postkastens keine Hinterlegungsanzeige betreffend die ab 17.09.2025 hinterlegte Sendung in ihrem Postkasten befand, zu verhindern.

Nach der zitierten Judikatur kann auch im vorliegenden Fall, in dem der Empfänger keine Kenntnis vom Zustellvorgang erlangt hat, die Unkenntnis von der ordnungsgemäßen Hinterlegung eines Schriftstückes geeignet sein, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu begründen, nämlich sofern sie nicht auf einem Verschulden beruht, welches den minderen Grad des Versehens übersteigt.

Somit ist zu prüfen, ob seitens der Bf im vorliegenden Fall ein den minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden vorliegt.

Der Begriff des minderen Grads des Versehens ist als leichte Fahrlässigkeit im Sinn des § 1332 ABGB zu verstehen. Der Wiedereinsetzungswerber darf also nicht auffallend sorglos gehandelt haben, somit die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt nicht in besonders nachlässiger Weise außer Acht gelassen haben (vgl. VwGH 25.05.2022, Ra 2021/19/0484 bis 0487, mwN).

Die Bf entleert ihren Postkasten mehrmals pro Woche, wobei sie kein Werbematerial, lediglich 2 wöchentliche Gratiszeitungen und ansonsten nur durchschnittlich zwischen drei und fünf Poststücke pro Woche erhält. Zusätzlich entleert ihre Mutter, die ebenso über einen Postkastenschlüssel verfügt, den Postkasten, wenn sie vorbeikommt, und legt die Post in die Wohnung ihrer Tochter - dies war im Herbst 2025 ebenfalls mehrmals pro Woche bis täglich der Fall. Die Sichtung der Post wurde durch die Tatsache, dass die Bf so wenig Post und außer den beiden wöchentlichen Gratiszeitungen keine unadressierten Sendungen bzw. kein Werbematerial erhält, wesentlich erleichtert, da sich bei weitem weniger Postsendungen in ihrem Briefkasten befanden als im Fall des Empfangs von Werbematerial, wo es vorkommen kann, dass durch die Zustellung von Werbematerial durch verschiedene Zusteller an einem einzigen Tag ein Postfach in einem Hausbriefkasten gefüllt ist. Wenn eine Hinterlegungsanzeige im Postkasten gelegen wäre, hätte die Mutter der Bf ihr diese in die Wohnung gelegt und sie darüber verständigt bzw. wenn die Bf selbst eine Hinterlegungsanzeige im Postkasten vorgefunden hätte, hätte sie die hinterlegte Postsendung abgeholt. Es fanden jedoch weder die Bf selbst, noch ihre Mutter hinsichtlich der Postsendung, die ab 17.09.2025 hinterlegt wurde, eine Hinterlegungsanzeige im Postkasten der Bf vor, wobei aus Sicht des Verwaltungsgerichts im Hinblick auf die Notwendigkeit, dass ein möglicher Verschuldensgrad minderes Versehen nicht überschreitet, betreffend die gegenständliche Zustellung davon auszugehen ist, dass die Bf bei der Entleerung ihres Postkastens zur fraglichen Zeit nicht sorglos gehandelt und insbesondere die ihr zumutbare Sorgfalt nicht außer Acht gelassen hat.

Gemäß § 71 Abs. 2 muss der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit des Rechtsmittels Kenntnis erlangt hat, gestellt werden. Dies ist im vorliegenden Fall erfolgt, da die Bf infolge der durch ihren Vertreter vorgenommenen Akteneinsicht am 09.12.2025 von der Existenz der Strafverfügung vom 23.07.2025 Kenntnis erlangt und am 10.12.2025 den Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt hat, welcher am selben Tag zur Post gegeben wurde. Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 3 AVG auch die versäumte Prozesshandlung – der Einspruch gegen die Strafverfügung vom 23.07.2025 – nachgeholt.

Somit wurde aus Sicht des Verwaltungsgerichts der Antrag der Bf vom 10.12.2025 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässigerweise gestellt, wobei ein unabwendbares Ereignis und kein den minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden seitens der Bf vorlagen. Die gesetzlich normierte Frist zur Erhebung des Antrags auf Wiedereinsetzung wurde ebenso eingehalten.

Somit ist zusammengefasst davon auszugehen, dass die Strafverfügung vom 23.07.2025, GZ: BHLL/925100045498/25, der Bf am Mittwoch, 17.09.2025 durch Hinterlegung zugestellt wurde und sie innerhalb der zweiwöchigen Rechtsmittelfrist keinen Einspruch dagegen eingebracht hat. Allerdings wurde der

begründete Wiedereinsetzungsantrag der Bf rechtzeitig eingebracht und die versäumte Handlung, nämlich der Einspruch gegen die Strafverfügung, gleichzeitig nachgeholt. Die Wiedereinsetzung war daher zu bewilligen, weshalb die belangte Behörde nunmehr über den Einspruch der Bf gegen die Strafverfügung zu entscheiden hat.

Betreffend das Datum der Eingabe der Bf, die den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bzw. den Einspruch gegen die Strafverfügung vom 23.07.2025, GZ: BHLL/925100045498/25, enthält, ist festzuhalten, dass dieses entgegen den Angaben im angefochtenen Bescheid nicht mit 15.12.2025 (dies war der Tag des Einlangens der Postsendung bei der belangten Behörde), sondern mit 10.12.2025 datiert ist – somit war das Datum im Spruch entsprechend abzuändern.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing